

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Sprachen des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen „**Cameroonian Community Ulm & Neu-Ulm e.V.**“.
2. Er hat seinen Sitz in Ulm.
3. Die innerhalb des Vereins gebrauchten Sprachen sind alle kamerunischen Dialekte,
Englisch, Französisch und Deutsch.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Vereinsjahr und läuft jeweils vom 01.11. bis zum 31.10. des darauffolgenden Jahres.

§ 3 Zwecke, Aufgaben, Ziel und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung, AO.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung:
 - a. der Entwicklungszusammenarbeit
 - b. Internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens
 - c. der Kultur und
 - d. der Bildung.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
 - a. im Rahmen der Entwicklungshilfe möchte der Verein durch die Förderung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung in Ländern, die dazu aus eigener Kraft zu den üblichen internationalen Austauschverhältnissen nicht in der Lage sind, fördern. Die Förderung soll den Entwicklungsländern

- insbesondere in Kamerun - helfen, ihre Ernährung aus eigener Kraft zu sichern, im ländlichen Raum den Aufbau einer leistungsfähigen sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur einschließlich des Gesundheits- und Verkehrs- Wesens fördern, die Wasser und Energieversorgung verbessern, das Bildungs-/Erziehungswesen und
b evölkerungspolitische Maßnahmen fördern.

- b. Betreuung von kamerunischen Bürgerinnen und Bürgern durch Förderung der Integration in Ulm und Umgebung (z.B. durch die Vertretung der Interessen der kamerunischen Diaspora ...) Durchführung von

CC Ulm & Neu-Ulm–Cameroonian Community Ulm & Neu-Ulm e.V. •Postfach: 14 41•89004Ulm •
Mobil:015737949795•VR:720898• St-Nr.: 88041/00080
IBAN: DE24 6305 0000 0021 2928 80 • BIC: SOLADES1ULM • SPARKASSE ULM
E-Mail: camerounaisulm@gmail.com

Veranstaltungen, die der Integration durch Austausch und Begegnung mit Menschen verschiedener Kultur dienen.

- c. Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums und der Tradition zum Zweck der kulturellen Begegnung.
- d. Organisation und Durchführung von Treffen und Workshops, um die wirtschaftliche, technische und akademische Entwicklung in Afrika zu unterstützen.
- e. Kontakte und Erfahrungsaustausch mit anderen Vereinen
- f. Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO.

In zweiter Linie möchte sich der Verein darüber hinaus durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge/Spenden und deren Weiterleitung an Körperschaften im In- und Ausland, welche diese

Mittel unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke verwenden, als Förderverein i.S.v.

§ 58 Nr. 1 AO betätigen. Dazu werden auch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, durchgeführt.

- 4. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- 5. Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

- 1. Er ist selbstlos tätig und erstrebt keinerlei Gewinn. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder Vorstandsbeschlusses gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung nach § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden. Der Vorstand wird ermächtigt, für Tätigkeiten im Dienst des Vereins entsprechende Ordnungen zu beschließen oder einzelne Verträge abzuschließen. Dies gilt auch für Kosten Ersatze und Vergütungen.

Die steuerlichen/gemeinnützigkeitsrechtlichen Grenzen sind einzuhalten.

§ 5 Mittelverwendung

- 1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet

werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Zahlungen erhalten.
4. Der Verein ist unabhängig von politischen Parteien, Religionsgemeinschaften, wirtschaftliche Gruppen und Einzelinteresse.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins anerkennt, unterstützt und fördert. Er muss auch dazu seinen Mitgliedsbeitrag bezahlt haben.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch eine schriftliche Anmeldung zur Aufnahme beim Vorstand, der die Aufnahme durch Zustellung der Vereinsatzung bestätigt.
3. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
4. Kein Mitglied hat Sonderrechte am Vereinsvermögen oder kann solche erwerben.
5. Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung **eine** Stimme.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) Durch freiwilligen Austritt. Der Austritt ist dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitzuteilen.
 - b) Mit dem Tod des Mitglieds,
 - c) Durch Auflösung des Vereins.
 - d) Durch förmlichen Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn der Mitglied gegen die Vereinszwecke gröblich verstoßen hat. Insbesondere die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mehr als 1 Jahr. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 8 Rechte und Pflichte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sollen die Interessen des Vereins fördern.
2. Alle Mitglieder sind berechtigt, an den Mitgliedsversammlung mit Rede- und Vorschlagsrecht, ohne Stimmrecht teilzunehmen, und eigene Vorstellung zur inhaltlichen Arbeit des Vereins einzubringen.

§ 9 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat jährliche Beiträge zu entrichten die als jährlichen Mitgliedsbeitrag betrachten wird, deren Höhe von Mitgliederversammlung

beschlossen wird.

2. Neu eingetretene Mitglieder haben den Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr zu entrichten.
3. Die Organisation der Mitgliederversammlung wird durch die Mitglieder finanziell unterstützt.

§ 10 Verwendung der Finanzmittel und Vereinsvermögen

1. Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen ausschließlich den beschriebenen Zwecken des Vereins.
2. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, das aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen und sind ausschließlich für Vereinszwecke lt. § 3 zu verwenden.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a. **Der 1.Vorsitzender**
- b. **Der 2.Vorsitzender**
- c. **Der Schriftführer**
- d. **Der Stellvertretender Schriftführer**
- e. **Der Kassenwart**
- f. **Der Rechnungsprüfer**
- g. **Der Zensor**

§ 12 Amtsperiode

Der Vorstand wird für 2 Jahre (von Januar bis Dezember) gewählt.

§ 13 Rechte und Pflichte des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand ist ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich und an die Weisungen einzelner Mitglieder nicht gebunden.
3. Der 1. und 2. Vorsitzender vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB), und jeder darf allein vertreten.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen.
5. Er hat keinen Anspruch auf Vergütung seiner Tätigkeit oder auf Ersatz von Verdienstausschlag. Er erhält lediglich seine baren Auslagen ersetzt.
6. Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern nach Gesetz oder Satzung nicht andere Zuständigkeiten begründet sind.
7. Dem Kassierer obliegt die Kassenverwaltung. Über Einnahmen und Ausgaben, die belegt sein müssen, hat er Buch zu führen. Laufende Verwaltungskosten (wie z.B. Porto, Schreibmaterialien) darf er/sie selbständig regulieren. Alle übrigen Ausgaben bedürfen eines vorherigen Beschlusses des Vorstandes.
8. Dem Schriftführer obliegt der gesamte Schriftverkehr des Vereins, insbesondere also auch die Führung des Protokollbuches. Er kann von Fall zu Fall vom Vorstand zur Vornahme einzelner Geschäfte bevollmächtigt werden.
9. Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig.
10. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
11. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während sowohl der Wahlzeit als auch der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst alle Mitglieder des Vereins.
2. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 - a. Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung,
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - c. Die Wahl, Abwahl und Entlastung des Vorstandes,
 - d. Beschluss und Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
 - e. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - g. Die Mitgliederversammlung ist mindestens zweimal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen.
3. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
4. a. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem vierzehn Tage schriftlich unter Angabe der Tagesordnung

- einberufen. Die Einladung erfolgt entweder in Schriftform oder per E-Mail
- b. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem zehn Tage schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
 5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
 6. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert.
 7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
 8. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Solche Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die beabsichtigte Auflösung des Vereins den Mitgliedern bei der Einladung entweder in Schriftform oder per E-Mail ausdrücklich angekündigt worden ist.
 9. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
 10. stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
 11. Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsgruppen bilden, die den Vorstand bei der Vorbereitung und Durchführung beschlossener Aktionen und Aktivitäten unterstützen. In den Arbeitsgruppen können Vereinsmitglieder mitarbeiten. Sie können auch Personen, die nicht dem Verein angehören, aber zur Mitarbeit bereit sind, hinzuziehen.
 12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll festzuhalten, dass von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle werden in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Erklärt sich die Mehrheit der erschienenen Mitglieder einverstanden, so genügt die Auslegung von Mehrfertigung. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn bis zum Ende der Mitgliederversammlung kein ausdrücklicher Einspruch dagegen erhoben wird.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Entwicklungszusammenarbeit in Kamerun.

§ 16 Inkrafttreten

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliedversammlung vom 28. Oktober 2023 beschlossen worden und am gleichen Tag in Kraft getreten. Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.

Neu-Ulm, 20 Januar 2025

Marc Njatou

Vorstandsvorsitzende